



A. Problem

Das Präsidium des DFB ist laut Satzung sowie den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Reisekosten und sonstige Auslagen, die mit dem Amt entstehen, können bisher einzeln abgerechnet werden.

Inzwischen haben sowohl der zeitliche Aufwand als auch die Verantwortung der Präsidiumsmitglieder deutlich zugenommen. Neben der Repräsentanz bei Turnieren und Veranstaltungen umfassen die Aufgaben insbesondere:

- monatliche Präsidiumssitzungen,
- Teilnahme an Kongressen und Sitzungen der FIE, EFC und des DOSB,
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen des DFB,
- Unterstützung der Hauptverwaltung bei Verfahren vor dem Schiedsgericht, in Abstimmungen mit FIE und EFC sowie bei weiteren fachlichen Aufgaben.

Darüber hinaus haftet der erweiterte Vorstand („26er Vorstand“) für ein Finanzvolumen von mittlerweile rund 3–4 Millionen Euro (inkl. Fördermittel).

Angesichts dieser gestiegenen Anforderungen erscheint eine moderate monetäre Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit angemessen und sachgerecht.

B. Lösung

Nach § 2 Abs. 5 der Satzung können Verbandsämter grundsätzlich auch gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Diese Regelung wird bereits für Kampfrichterinnen, Technikerinnen und Wettkampfmanager*innen angewandt.

Das Präsidium kann die Einführung einer solchen Pauschale durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder beschließen.

Es wird vorgeschlagen, ab dem **1. Januar 2026** eine Ehrenamtspauschale in Höhe von **960 Euro jährlich** (entspricht **80 Euro monatlich**) einzuführen.

Das Präsidium besteht gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten „Sport und Jugendsport“,
- c) dem Vizepräsidenten „Internationaler Sport“,
- d) dem Vizepräsidenten „Breiten- und Veteranensport“,
- e) dem Vizepräsidenten „Finanzen“,
- f) dem Sprecher der Athleten oder seiner Vertretung,
- g) dem Sportdirektor (ex officio, ohne Stimmrecht),
- h) zwei vom Fechttag gewählten Beisitzern der Landesverbände (ohne Stimmrecht),
- i) dem Vorsitzenden der Fechttersportjugend (ohne Stimmrecht).

Da das Präsidium als Kollegialorgan tätig ist und alle Mitglieder aktiv an der Aufgabenerfüllung beteiligt sind, soll die Pauschale **allen Vertreter*innen mit Ausnahme des Sportdirektors** gewährt werden.

Dieser ist bereits hauptamtlich angestellt.

Für die Position des/der Athletensprecher*in wird **eine Pauschale** gezahlt. Da hier auch nur eine Stimmberechtigung vorliegt, wäre eine Doppelzahlung nicht zweckmäßig.

Die Landesverbände wurden vorab über diesen Beschluss informiert. Es ergaben sich keine Einwände.

C. Alternativen

- **Beibehaltung des Status quo:** Keine finanzielle Anerkennung (bisherige Regelung).
- **Pauschaler Aufwandsersatz (1.000–2.000 Euro jährlich):** Wird in anderen Verbänden praktiziert, ist jedoch steuerrechtlich aufwendiger und weniger transparent.
- **Vollständig vergütetes Präsidium:** Theoretisch möglich, jedoch organisatorisch und finanziell derzeit nicht umsetzbar und auch nicht angemessen.

D. Finanzielle Auswirkung

Bei einer Pauschale von 960 Euro pro Jahr und neun Personen entstehen jährliche Kosten von 8.640 Euro. Dies entspricht rund 1 % des Volumens des ordentlichen Haushaltes.

Die Finanzierung kann aus den bestehenden Haushaltsstellen

- „Allgemeine Kosten des Sportbetriebs“,
- „Fechttag/Hauptausschuss“,

- „Fremdleistungen“,
- „Werbekosten“ sowie
- „Aufwendungen Präsidium“

gedeckt werden.

E. Beschlussvorschlag

1. Das Präsidium beschließt, vorbehaltlich einer juristischen Prüfung, ab dem **1. Januar 2026** den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 5 der Satzung die jeweils gültige **Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG** zu gewähren. Reisekosten und sonstige Auslagen werden wie bisher gewährt.
2. Ausgenommen hiervon ist der **Sportdirektor**, da diese Funktion hauptamtlich besetzt ist. Für die Position des/der **Athletensprecher*in** wird **eine Pauschale** gewährt.
3. Die Auszahlung erfolgt **quartalsweise**; bei vorzeitigem Ausscheiden anteilig. Alle Empfänger*innen haben die hierfür erforderlichen Erklärungen und Nachweise zu erbringen.
4. Der entsprechende Haushaltsposten wird im **Ordentlichen Haushalt separat ausgewiesen**. Der/die Vizepräsident*in Finanzen berichtet dem **Fechtertag bzw. Hauptausschuss** jährlich über die geleisteten Zahlungen.
5. Der Beschluss gilt zunächst bis zum **31. Dezember 2026** und ist anschließend **jährlich zu erneuern**.